



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliche Fakultät**

---

**Studienordnung**

## **Master of Law UZH UNIL**

**Für den zweisprachigen Joint Degree Master-  
studiengang in Rechtswissenschaft der Fakultät  
der Rechts-, Kriminal- und Verwaltungswissen-  
schaften der Universität Lausanne und der  
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität  
Zürich**

**(StudO MLaw UZH UNIL)**

Beschluss der Fakultätsversammlung  
vom 10. März 2021

RS X.X.X  
Version 1.0



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Inhalt und Zielsetzung</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Immatrikulation und Zulassung zum Studium</b>	<b>6</b>
3.1	Immatrikulation und Studiengebühren	6
3.2	Zulassung zum Studium	6
<b>4</b>	<b>Aufbau und Gliederung des Studiengangs</b>	<b>6</b>
4.1	Regelstudiendauer	6
4.2	Module und ECTS Credits	6
4.3	Modularten	7
4.4	Masterarbeit	7
4.5	Übersicht über die Module	7
<b>5</b>	<b>Leistungsnachweise</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Wiederholungsregeln und endgültige Abweisung</b>	<b>9</b>
6.1	An der Zürcher Fakultät	9
6.2	An der Lausanner Fakultät	9
6.3	Endgültige Abweisung	9
<b>7</b>	<b>Ergebnisse der Leistungsüberprüfungen</b>	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Studienabschluss</b>	<b>10</b>

9	Rechtsmittelverfahren	11
10	Inkrafttreten	11
11	Übergangsbestimmung	11

## 1 Grundlagen

<sup>1</sup>Diese Studienordnung konkretisiert und ergänzt die Vereinbarung für den zweisprachigen Joint Degree Masterstudiengang in Rechtswissenschaft der Fakultät der Rechts-, Kriminal- und Verwaltungswissenschaften der Universität Lausanne (nachfolgend «Lausanner Fakultät» genannt) und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (nachfolgend «Zürcher Fakultät» genannt) sowie die Rahmenverordnung für den zweisprachigen Joint Degree Masterstudiengang in Rechtswissenschaft an der Fakultät der Rechts-, Kriminal- und Verwaltungswissenschaften der Universität Lausanne und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Die beiden Fakultäten werden im Folgenden «Partnerfakultäten» genannt.

<sup>2</sup>Für das Studienprogramm der jeweiligen Partnerfakultät gelten deren Reglemente unter Vorbehalt der Bestimmungen dieser Studienordnung.

## 2 Inhalt und Zielsetzung

<sup>1</sup>Der Studiengang Master of Law UZH UNIL dient der Vertiefung verschiedener Bereiche des Rechts. Er bietet erhebliche Wahlfreiheiten und kann sowohl einer allgemeinen Ausrichtung als auch der Spezialisierung dienen.

<sup>2</sup>Fachkenntnisse und Verständnis: Vertiefung und Erweiterung der im Rahmen des Bachelor of Law erworbenen allgemeinen Kenntnisse des geltenden Rechts; Begriffsbestimmung der Kernkonzepte in den wichtigsten Bereichen des geltenden Rechts; Vertiefung der Rechtsterminologie in deutscher/französischer Sprache und Förderung des Sprachausstausches zwischen den zwei Landesregionen.

<sup>3</sup>Anwendung der Kenntnisse: Durchführung umfassender juristischer Abklärungen in den zwei Landessprachen; Verfassen von praxis- oder forschungsrelevanten rechtlichen Texten; Erarbeiten von praktischen Lösungsvorschlägen anhand einer Fallstudie, welche sowohl auf einer soliden Methodik, wie auch auf einer rechtlichen Argumentation beruhen; Bildung einer unabhängigen Rechtsmeinung und einer kritischen Sichtweise.

<sup>4</sup>Kommunikationskompetenzen: Argumentationsfähigkeit und Stellungnahme vor einem sachverständigen Publikum; Erwerb der zum Vertreten einer rechtlichen Sicht erforderlichen Instrumente in den zwei Landessprachen im Hinblick auf den Berufseinstieg.

## **3 Immatrikulation und Zulassung zum Studium**

### **3.1 Immatrikulation und Studiengebühren**

<sup>1</sup> Die Teilnahme am zweisprachigen Joint Degree Masterstudiengang setzt die Immatrikulation an einer der beiden Universitäten voraus.

<sup>2</sup> Die Universität, an der die Immatrikulation erfolgt, ist die Heimuniversität, die andere Universität ist die Gastuniversität.

<sup>3</sup> Die Festsetzung der Studiengebühren richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Heimfakultät.

### **3.2 Zulassung zum Studium**

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Studium richtet sich grundsätzlich nach den geltenden Bestimmungen derjenigen Universität, an welcher die Immatrikulation erfolgt.

<sup>2</sup> Studierende, welche über einen an einer Schweizer Universität erworbenen Bachelor of Law verfügen, werden bei der Zulassung zum zweisprachigen Joint Degree Masterstudiengang so behandelt wie die Studierenden der eigenen Universität.

## **4 Aufbau und Gliederung des Studiengangs**

### **4.1 Regelstudiendauer**

<sup>1</sup> Der zweisprachige Joint Degree Masterstudiengang umfasst 90 ECTS Credits mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich der Studiengang entsprechend.

<sup>2</sup> An jeder Partnerfakultät wird mindestens ein Semester verbracht.

<sup>3</sup> Bezüglich der maximalen Studienzeit gelten die Regelungen der Heimuniversität.

### **4.2 Module und ECTS Credits**

<sup>1</sup> Der Studiengang ist in Module (modules d'enseignements) gegliedert und umfasst eine Masterarbeit.

<sup>2</sup> Die Module umfassen in der Regel 3, 6 oder 12 ECTS Credits.

### 4.3 Modularten

<sup>1</sup>Die Module setzen sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester. Studierende sind im Rahmen der Regelungen der Studienordnung frei, wie viele und welche Module sie pro Semester belegen.

<sup>2</sup>Bei den Modultypen unterscheidet man zwischen:

- Wahlpflichtmodul: Modul, das aus einer vorgegebenen Liste einer Partnerfakultät oder beider Partnerfakultäten auszuwählen ist;
- Wahlmodul: Modul, das aus dem gesamten jeweiligen Masterangebot der beiden Partnerfakultäten frei wählbar ist.

### 4.4 Masterarbeit

<sup>1</sup>Die Masterarbeit kann wahlweise an einer Partnerfakultät verfasst werden. An der Zürcher Fakultät umfasst sie 12 ECTS Credits, an der Lausanner Fakultät 15 ECTS Credits.

<sup>2</sup>An der Zürcher Fakultät wird die Masterarbeit in der Regel in deutscher oder englischer, an der Lausanner Fakultät in der Regel in französischer Sprache verfasst.

<sup>3</sup>Studienleistungen im Rahmen eines Moot Courts können als Masterarbeit angerechnet werden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### 4.5 Übersicht über die Module

<b>Gemeinsame Modulgruppe</b>	- Zivilverfahrensrecht UZH (12) - Procédure civile UNIL (6) - Procédure pénale UNIL (6) - Procédure et juridiction administratives UNIL (6)	12 ECTS
<b>Masterarbeit</b>	Masterarbeit UZH (12) Masterarbeit UNIL (15)	12/15 ECTS
<b>Wahlpflichtmodule Zürcher Fakultät</b>	Grundlagen	6 ECTS
<b>Wahlmodule Lausanner Fakultät</b>		33/36 ECTS
<b>Wahlmodule Zürcher Fakultät</b>		24 ECTS
<b>Total</b>		<b>90 ECTS</b>

## **Gemeinsame Modulgruppe**

Aus dieser Modulgruppe müssen 12 ECTS Credits erlangt werden.

## **Masterarbeit**

Die Studierenden müssen eine Masterarbeit in den Themenbereichen des Masterangebots der Zürcher Fakultät oder der Lausanner Fakultät verfassen beziehungsweise in den genannten Themenbereichen Leistungen im Rahmen eines Moot Court erbringen.

## **Wahlpflichtmodule Zürcher Fakultät**

Es muss ein Modul gewählt werden.

## **Wahlmodule Lausanner Fakultät**

Wird die Masterarbeit an der Zürcher Fakultät verfasst, müssen 36 ECTS Credits mit Wahlmodulen der Lausanner Fakultät erworben werden, wird sie an der Lausanner Fakultät verfasst, sind es 33 ECTS Credits. Das Angebot umfasst neben dem gesamten Angebot der Masterstudiengänge der Lausanner Fakultät zusätzliche Module, welche in einem bestimmten Semester auf Masterstufe angeboten werden.

## **Wahlmodule Zürcher Fakultät**

Es müssen 24 ECTS Credits mit Wahlmodulen der Zürcher Fakultät erworben werden. Das Angebot umfasst neben dem gesamten, in der Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang (StudO RWF) ausdrücklich genannten Angebot des Masterstudiengangs der Zürcher Fakultät zusätzliche Module, welche in einem bestimmten Semester auf Masterstufe angeboten werden.

## **5 Leistungsnachweise**

<sup>1</sup> Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Die Einzelheiten, insbesondere zur Prüfungszeit, richten sich nach den Bestimmungen derjenigen Partnerfakultät, die das Modul anbietet.

<sup>2</sup> Die Art der Leistungsnachweise und die Prüfungstermine werden nach den Bestimmungen derjenigen Partnerfakultät bekannt gegeben, welche die Module anbietet.



## **6 Wiederholungsregeln und endgültige Abweisung**

### **6.1 An der Zürcher Fakultät**

<sup>1</sup> An der Zürcher Fakultät sind maximal sechs Fehlversuche gestattet. Sieben Fehlversuche oder mehr haben die endgültige Abweisung zur Folge.

<sup>2</sup> Jeder nicht erfolgreich erbrachte Leistungsnachweis gilt als Fehlversuch.

<sup>3</sup> Die Masterarbeit sowie das Modul Zivilverfahrensrecht können an der Zürcher Fakultät je zweimal wiederholt werden. Die anderen Module der Zürcher Fakultät können beliebig oft wiederholt werden, solange das Fehlversuchsmaximum gemäss Abs. 1 nicht überschritten ist.

<sup>4</sup> Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können durch andere Wahlpflichtmodule derselben Modulgruppe ersetzt werden. Nicht bestandene Wahlmodule können durch beliebige Wahlmodule der jeweiligen Fakultät ersetzt werden.

### **6.2 An der Lausanner Fakultät**

<sup>1</sup> An der Lausanner Fakultät bilden die Leistungsnachweise im Umfang von 33 bzw. 36 ECTS Credits eine Prüfungsserie.

<sup>2</sup> Wenn über das nach ECTS Credits gewichtete Mittel aller Leistungsnachweise der Prüfungsserie die Note 4.0 oder höher erreicht wurde, gilt diese als bestanden und werden die 33 bzw. 36 ECTS Credits dafür vergeben.

<sup>3</sup> Wenn über das nach ECTS Credits gewichtete Mittel aller Leistungsnachweise der Prüfungsserie eine Note unter 4.0 erreicht wurde, gilt diese als nicht bestanden.

<sup>4</sup> Wird die Prüfungsserie nicht bestanden, kann sie, unter Vorbehalt der maximalen Studienzeit, einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung müssen sämtliche Leistungsnachweise der Prüfungsserie erneut erbracht werden.

### **6.3 Endgültige Abweisung**

Das Verfahren betreffend endgültige Abweisung richtet sich nach den Bestimmungen derjenigen Partnerfakultät, an welcher der oder die Studierende immatrikuliert ist.

## 7 Ergebnisse der Leistungsüberprüfungen

Die Studierenden erhalten nach jedem Semester von derjenigen Partnerfakultät, an der sie Leistungen erbracht haben, eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits und die erzielten Noten (Leistungsausweis, Transcript of Records). Sie weist auch die nicht bestandenen Module aus.

## 8 Studienabschluss

<sup>1</sup> Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Studienabschluss erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat, reicht sie oder er bei der Koordinationsstelle ihrer oder seiner Fakultät Folgendes ein:

- Kopie des Leistungsausweises der Partnerfakultät;
- Antrag auf Studienabschluss.

<sup>2</sup> Studienleistungen anderer Universitäten können nicht an den Studienabschluss angerechnet werden.

<sup>3</sup> Bei erfolgreichem Abschluss des Joint Degree Masterstudiengangs erhalten die Studierenden von der jeweiligen Heimfakultät folgende Abschlussdokumente:

- Die Diplomurkunde, welche die Note und gegebenenfalls das Prädikat enthält, wird an der Zürcher Fakultät in deutscher Sprache mit englischer Übersetzung und an der Lausanner Fakultät in französischer Sprache mit deutscher und englischer Übersetzung ausgestellt. Die Diplomurkunde enthält die Logos der beiden Universitäten und die Unterschriften beider Rektoren und beider Dekane sowie für Studierende mit Heimfakultät Zürich das Siegel der Universität Zürich und das Siegel der Zürcher Fakultät.
- Den Diplomzusatz mit Angaben über den Studiengang (Diploma Supplement). An der Zürcher Fakultät wird das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache und an der Lausanner Fakultät in französischer und englischer Sprache ausgestellt.
- Ein Abschlusszeugnis (Academic Record), das eine Liste sämtlicher im zweisprachigen Joint Degree Masterstudiengang erfolgreich absolvierter Module enthält, in deutscher Sprache an der Zürcher Fakultät und in französischer Sprache an der Lausanner Fakultät. Zusätzlich wird angegeben, an welcher Universität die Leistungsüberprüfungen stattgefunden haben.

## **9 Rechtsmittelverfahren**

<sup>1</sup> Das Rechtsmittelverfahren in Bezug auf Leistungsnachweise richtet sich nach den Bestimmungen derjenigen Partnerfakultät, an welcher der zu beurteilende Leistungsnachweis erbracht wurde.

<sup>2</sup> Die übrigen Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Bestimmungen derjenigen Partnerfakultät, welche die Verfügung erlassen hat.

<sup>3</sup> Verfügungen sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zu eröffnen.

## **10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Studienordnung tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Studienordnung für die zweisprachigen Joint Degree Masterstudiengänge in Rechtswissenschaft der Rechts- und Kriminalwissenschaftlichen Fakultät der Universität Lausanne und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, welche am 1. Januar 2017 in Kraft getreten war. Diese wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

## **11 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Vor dem Herbstsemester 2021 erfolgreich erbrachte und nach bisheriger Ordnung an den Abschluss anrechenbare Studienleistungen werden auch nach neuer Ordnung angerechnet.

<sup>2</sup> Studierende, die bereits im Frühjahrssemester 2021 in einem Studienprogramm einer der Partnerfakultäten eingeschrieben waren und bis Ende des Frühjahrssemesters 2021 mindestens ein an den Abschluss des Joint Degree Masterstudiengangs anrechenbares Modul absolviert haben (Masterarbeit ausgenommen), müssen Module im Umfang von mindestens 33 ECTS Credits an der UNIL und im Umfang von mindestens 30 ECTS Credits an der UZH erbringen. Ansonsten gilt abgesehen von folgenden zu erbringenden Studienleistungen Wahlfreiheit:

- a. Masterarbeit im Umfang von mindestens 12 ECTS Credits;

b. Wahlpflichtmodul Grundlagen UZH (nach neuer oder alter Ordnung).

<sup>3</sup> Die Wahlfreiheit gilt bis und mit Frühjahrssemester 2024. Danach gilt ausschliesslich die neue Ordnung.

Université de Lausanne, den

.....

.....  
Prof. Dr. Nouria Hernandez  
Rectrice

.....  
Prof. Dr. Laurent Moreillon  
Doyen  
Faculté de droit, des sciences  
criminelles et d'administration  
publique

.....  
Prof. Dr. Vincent Martenet  
Directeur de l'Ecole de Droit

Universität Zürich, den

.....

.....  
Prof. Dr. iur. Thomas Gächter  
Dekan  
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Genehmigt durch die EUL am  
XY.XY.2021